



Gemeinde Schwarzach b. Nabburg

Az.: 3.21 – 6100.05.007 - 006982

Bekanntmachung

Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schwarzach b. Nabburg im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage Hauser in Dietstätt“

Mit Bescheid vom 03.08.2026 Nr. 6100-2025/013689 hat das Landratsamt Schwandorf die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schwarzach b. Nabburg im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage Hauser in Dietstätt“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld
Viktor-Koch-Straße 4
92521 Schwarzenfeld
Zimmer 206

während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Montag bis Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr
Montag und Dienstag: 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 bis 17.00 Uhr

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

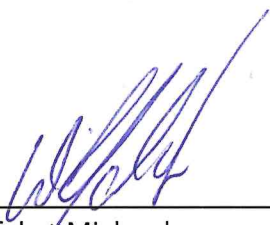
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Schwarzach bei Nabburg
Schwarzenfeld, 11.08.2026

Ort, Datum



Wilfahrt Michael
1. Bürgermeister

